

Geschäftsordnung für den Baukunstbeirat der Stadt Fürth

1. Aufgaben

- 1.1. Der Baukunstbeirat wird in der Regel auf Anforderung des Baureferates, des Bau- und Werkausschusses oder des Stadtrats tätig. Er ist berechtigt, auch von sich aus zu besonderen städtebaulichen, baukünstlerischen und künstlerischen Fragen Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben.
- 1.2. Der Baukunstbeirat wird laufend über anstehende bedeutende Entwicklungen der Stadt informiert, insbesondere über wesentliche städtebauliche Planungen. Die Projekte werden frühzeitig, möglichst im Vorentwurfsstadium im Baukunstbeirat behandelt.
- 1.3. Seine Beratungsergebnisse sollen beschlussmäßig festgelegt und begründet werden (Gutachten).

2. Besetzung und Amtszeit, Vorsitz

- 2.1. Der Baukunstbeirat besteht aus zehn Mitgliedern. Er sollte mind. zur Hälfte aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, die nicht in Fürth tätig sind bzw. ihr Büro außerhalb Fürths haben.
- 2.2. Acht Architektinnen/Architekten, davon eine Landschaftsarchitektin/ein Landschaftsarchitekt schlägt das Baureferat vor. Das Baureferat kann die Bayer. Architektenkammer um Empfehlungen bitten. Zwei bildende Künstlerinnen/Künstler schlägt das Referat für Soziales, Jugend und Kultur vor. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Die Entscheidung über die tatsächliche Berufung liegt beim Stadtrat.
- 2.3. Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Stadtrat für ihre Person auf die Dauer von drei Jahren berufen. Jedes Mitglied kann nur für zwei Amtsperioden berufen werden.
- 2.4. Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.
- 2.5. Der Baukunstbeirat wählt aus seiner Mitte auf jeweils ein Jahr eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. **Die/Der Vorsitzende erstellt die Gutachten des Baukunstbeirates. Sie/Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung.**
- 2.6. Bei einem Wechsel der Mitglieder wird als Übergang eine gemeinsame Sitzung von altem und neuem Baukunstbeirat abgehalten, bei dem ausreichend Zeit eingeräumt wird, die neuen Mitglieder über laufende Projekte, Einführung in das Procedere und aktuelle Probleme zu informieren und so die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten.

3. Geschäftsgang

- 3.1. Die Geschäftsführung des Baukunstbeirates liegt beim Baureferat. ~~Der Geschäftsführer wird vom Stadtrat bestellt.~~ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden auf Grund der vom Baureferat bzw. vom Kulturreferat gemeldeten Tagesordnungspunkte.
- 3.2. Die Mitglieder des Baukunstbeirates haben ein Vorschlagsrecht zur Behandlung von Projekten. Eine Ablehnung der Behandlung ist von der Verwaltung/Politik ausführlich zu begründen.
- 3.3. Der Baukunstbeirat wird in die Auswahl der zu behandelnden Projekte einbezogen, bevor Architekt /Bauherr/Künstler geladen werden. Für unbedeutend erscheinende Projekte kann eine Behandlung im Baukunstbeirat abgelehnt werden. Wenn Bauherrn und/oder Architekten von sich aus eine Behandlung im Baukunstbeirat wünschen, ist dem Folge zu leisten.
- 3.4. Die Mitglieder des Baukunstbeirates erhalten vor jeder Sitzung in geeigneter Form (per E-Mail) Planungsunterlagen über die zu behandelnden Projekte, die zumindest einen groben Einblick geben.
- 3.5. In Absprache zwischen der/dem Vorsitzenden und Verwaltung werden evtl. für notwendig erachtete Ortseinsichtnahmen vor den Sitzungen vereinbart.
- 3.6. Zu den Sitzungen sind das Baureferat, das Kulturreferat und je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen einzuladen. Die Stadtheimatspflegerin/der Stadtheimatspfleger und die Pflegerin/der Pfleger des Stadtbildes werden zu den Sitzungen eingeladen.
- 3.7. Bei Bedarf lädt der Baukunstbeirat weitere Künstlerinnen/Künstler zur fachlichen Beratung.
- 3.8. Die Vertreter des Baureferates, des Kulturreferates und der Fraktionen müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden. Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder des Baukunstbeirates.
- 3.9. Der Baukunstbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/seines Vertreters. Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs.1 der Bayer. Gemeindeordnung). Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitglieds.
- 3.10. Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Beirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Bauherren und Entwurfsverfasser einladen. Geladene Architekten und Bauherren werden von der Verwaltung darauf hingewiesen, möglichst einfache Arbeitsmodelle mitzubringen und sollten anhand von Alternativskizzen ihren Entwurfsprozess erläutern.
- 3.11. Die Teilnahme von Angehörigen der Verwaltung an den Sitzungen wird der Tagesordnung entsprechend durch das Baureferat bestimmt.

4. Weitere Sachbehandlung

- 4.1. Bei jedem Projekt wird mit dem Baukunstbeirat in der Sitzung besprochen, welche Priorität dem Projekt beigemessen wird und wie mit dem Projekt und dem Gutachten des Baukunstbeirats weiter verfahren wird z.B. Wiedervorlage, Weiterbehandlung in Ausschüssen.
- 4.2. Bei bedeutenden Projekten werden die/der Vorsitzende oder Vertreter des Baukunstbeirates in die weiter behandelnden Ausschüsse geladen und haben ein Rederecht zur Erläuterung des Votums. Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden über die Tagesordnung von Ausschüssen (Bau-/Kultur) informiert und zu stadträumlich wichtigen Themen geladen. Die Mitglieder haben dabei die Rolle von Gutachtern und können in dieser Funktion zur Stellungnahme aufgefordert werden.
- 4.3. Der Baukunstbeirat wird laufend über den Fortgang von Projekten informiert (vor allem bei nachträglichen Umplanungen) und kann mitentscheiden, ob es eine Wiedervorlage geben soll.
- 4.4. Die Gutachten des Baukunstbeirates sind Empfehlungen für die Tätigkeit der Verwaltung. Bauherren, Entwurfsverfasser und betroffene bildende Künstlerinnen/Künstler werden durch die Geschäftsführung vom Inhalt der Gutachten in Kenntnis gesetzt.
- 4.5. ~~Über die Gutachten des Baukunstbeirates zu besonderen städtebaulichen und baukünstlerischen Fragen beraten der Bau- und Werkausschuss und der Stadtrat. Über die Gutachten des Baukunstbeirates zu Kunstwerken im öffentlichen Raum berät der Stadtrat.~~

Wird im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Baukunstbeirat gutachtlich Stellung genommen hat, so hat die zuständige Referentin/der zuständige Referent diese Stellungnahme dem Stadtrat oder Ausschuss vorzutragen.

- 4.6. Das Ergebnis der Beratungen kann mit ausführlicher Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Baukunstbeirates können von sich aus die Presse informieren, zu Pressekonferenzen einladen, bzw. Pressemitteilungen herausgeben. Die Protokolle/Gutachten werden ins Internet gestellt, es sei denn der Bauherr widerspricht dem ausdrücklich.

Fürth,
Stadt Fürth

In vorstehende Fassung gebracht mit Stadtratsbeschluss vom.....
zuletzt geändert durch Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 18.04.2012
(Reformvorschlag Baukunstbeirat Fürth)